

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Sozialversicherungssache des Antragstellers ***** *****, ***** 24, 9491 Ruggell, vertreten durch Mag. ***** *****, Rechtsanwalt in 9490 Vaduz, als Verfahrenshelfer, gegen die Antragsgegnerin **AHV-IV-FAK-Anstalten**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, vertreten durch *****, ebendort, wegen Schadenersatz gemäss Art 29 AHVG über die Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 12.10.2021, SV.2021.2-13, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK vom 05.01.2021, A.2019/084, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung

I. beschlossen:

Die Parteibezeichnung der Antragsgegnerin wird wie folgt richtiggestellt:

„1. Liechtensteinische Alters- und
Hinterlassenenversicherung

2. Liechtensteinische Invalidenversicherung

3. Liechtensteinische Familienausgleichskasse

alle Gerberweg 2, 9490 Vaduz“.

II. zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Der Antragsteller war seit **.10.2012 Geschäftsführer und Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift der ***** Anstalt. Diese Anstalt war zu Register-Nr FL-***** im Handelsregister eingetragen. Sie hatte ihren Sitz bis zum 09.10.2018 in Schaan und danach in Ruggell. Ihr Zweck war die Führung eines gastgewerblichen Betriebes.

Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 27.11.2018, 05 KO.2018.400, wurde die Anstalt infolge

Abweisung des Antrags auf Durchführung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens zur Deckung der Verfahrenskosten gelöscht. Die Löschung im Handelsregister erfolgte am 22.01.2019.

2. Mit Schadenersatzverfügung vom 18.04.2019 verpflichteten die Antragsgegnerinnen den Antragsteller, ihnen Schadenersatz in Höhe von CHF 15'601.00 wegen nicht geleisteter AHV-IV-FAK und ALV-Beiträgen zu zahlen (CHF 9'736.75 an AHV-Beiträgen, CHF 1'820.80 an IV-Beiträgen, CHF 2'306.35 an FAK-Beiträgen, CHF 349.00 an Verwaltungskosten, CHF 174.20 an Mahnkosten und CHF 1'213.90 an ALV-Beiträgen).

3. Der gegen diese Entscheidung erhobenen Vorstellung des Antragstellers gaben die Antragsgegnerinnen mit Entscheidung vom 05.01.2021 keine Folge.

3.1. Die Antragsgegnerinnen gingen in ihrer Entscheidung von folgenden wesentlichen Feststellungen aus:

[1. und 2. ...]

3. Die ***** Anstalt richtete im Zeitraum von Januar bis November 2018 hohe Lohnsummen an ihre Arbeitnehmer aus, ohne die darauf anfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Anstalten abzuführen. Im Jahr 2018 wurden dementsprechend diverse Mahnungen durch die Anstalten versandt und Exekutionsbewilligungen durch das Fürstliche Landgericht (LG) ausgestellt. Dadurch liess die ***** Anstalt gegenüber den Anstalten und der ALV insgesamt CHF 15'601.00 unbeglichen. Diese Beitragsforderung blieb bis zur Löschung der Firma im Handelsregister offen und setzt sich wie folgt zusammen:

Rechnung 2018-0004

<i>Lohnbeitrag AHV Februar 2018</i>	<i>CHF 607.50</i>
<i>Lohnbeitrag IV Februar 2018</i>	<i>CHF 112.50</i>
<i>ALV Februar 2018</i>	<i>CHF 75.00</i>
<i>Lohnbeitrag FAK Februar 2018</i>	<i>CHF 142.50</i>
<i>VK</i>	<i>CHF 21.55</i>
<i>Mahngebühr</i>	<i><u>CHF 21.80</u></i>
<i>insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den</i>	
<i>Februar 2018 in Höhe von</i>	<i>CHF 980.85</i>

Rechnung 2018-0005

<i>Lohnbeitrag AHV März 2018</i>	<i>CHF 607.50</i>
<i>Lohnbeitrag IV März 2018</i>	<i>CHF 112.50</i>
<i>ALV März 2018</i>	<i>CHF 75.00</i>
<i>Lohnbeitrag FAK März 2018</i>	<i>CHF 142.50</i>
<i>VK</i>	<i>CHF 21.55</i>
<i>Mahngebühr</i>	<i><u>CHF 21.80</u></i>
<i>insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den</i>	
<i>März 2018 in Höhe von</i>	<i>CH 980.85</i>

Rechnung 2018-0006

<i>Lohnbeitrag AHV April 2018</i>	<i>CHF 607.50</i>
<i>Lohnbeitrag IV April 2018</i>	<i>CHF 112.50</i>
<i>ALV April 2018</i>	<i>CHF 75.00</i>
<i>Lohnbeitrag FAK April 2018</i>	<i>CHF 142.50</i>
<i>VK</i>	<i>CHF 21.55</i>
<i>Mahngebühr</i>	<i><u>CHF 21.80</u></i>
<i>insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den</i>	
<i>April 2018 in Höhe von</i>	<i>CHF 980.85</i>

Rechnung 2018-0007

<i>Lohnbeitrag AHV Mai 2018</i>	<i>CHF 607.50</i>
<i>Lohnbeitrag IV Mai 2018</i>	<i>CHF 112.50</i>
<i>ALV Mai 2018</i>	<i>CHF 75.00</i>
<i>Lohnbeitrag FAK Mai 2018</i>	<i>CHF 142.50</i>

VK	CHF 21.55
Mahngebühr	<u>CHF 21.80</u>
insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den Mai 2018 in Höhe von	CHF 980.85
 Rechnung 2018-0008	
Lohnbeitrag AHV Juni 2018	CHF 607.50
Lohnbeitrag IV Juni 2018	CHF 112.50
ALV Juni 2018	CHF 75.00
Lohnbeitrag FAK Juni 2018	CHF 142.50
VK	CHF 21.55
-Co2 Abgabe Jan.-Dez. 2016	CHF- 95.70
Mahngebühr	<u>CHF 21.60</u>
insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den Juni 2018 in Höhe von	CHF 884.95
 Rechnung 2018-0009	
Lohnbeitrag AHV Juli 2018	CHF 607.50
Lohnbeitrag IV Juli 2018	CHF 112.50
ALV Juli 2018	CHF 75.00
Lohnbeitrag FAK Juli 2018	CHF 142.50
VK	CHF 21.55
Mahngebühr	<u>CHF 21.80</u>
insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den Juli 2018 in Höhe von	CHF 980.85
 Rechnung 2018-0010	
Lohnbeitrag AHV August 2018	CHF 607.50
Lohnbeitrag IV August 2018	CHF 112.50
ALV August 2018	CHF 75.00
Lohnbeitrag FAK August 2018	CHF 142.50
VK	CHF 21.55
Mahngebühr	<u>CHF 21.80</u>
insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den August 2018 in Höhe von	CHF 980.85

Rechnung 2018-0011

<i>Lohnbeitrag AHV September 2018</i>	<i>CHF 607.50</i>
<i>Lohnbeitrag IV September 2018</i>	<i>CHF 112.50</i>
<i>ALV September 2018</i>	<i>CHF 75.00</i>
<i>Lohnbeitrag FAK September 2018</i>	<i>CHF 142.50</i>
<i>VK</i>	<i>CHF 21.55</i>
<i>Mahngebühr</i>	<i><u>CHF 21.80</u></i>
<i>insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den</i>	
<i>September 2018 in Höhe von</i>	<i>CHF 980.85</i>

Rechnung 2018-0012

<i>Lohnbeitrag AHV Oktober 2018</i>	<i>CHF 607.50</i>
<i>Lohnbeitrag IV Oktober 2018</i>	<i>CHF 112.50</i>
<i>ALV Oktober 2018</i>	<i>CHF 75.00</i>
<i>Lohnbeitrag FAK Oktober 2018</i>	<i>CHF 142.50</i>
<i>VK</i>	<i><u>CHF 21.55</u></i>
<i>insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den</i>	
<i>Oktober 2018 in Höhe von</i>	<i>CHF 959.05</i>

Rechnung 2018-0013

<i>Lohnbeitrag AHV November 2018</i>	<i>CHF 607.50</i>
<i>Lohnbeitrag IV November 2018</i>	<i>CHF 112.50</i>
<i>ALV November 2018</i>	<i>CHF 75.00</i>
<i>Lohnbeitrag FAK November 2018</i>	<i>CHF 142.50</i>
<i>VK</i>	<i><u>CHF 21.55</u></i>
<i>insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den</i>	
<i>November 2018 in Höhe von</i>	<i>CHF 959.05</i>

Rechnung 2018-0014

<i>Lohnbeitrag AHV Januar - Oktober 2018</i>	<i>CHF10'439.96</i>
<i>Lohnbeitrag IV Januar - Oktober 2018</i>	<i>CHF 1'933.30</i>
<i>ALV Januar - Oktober 2018</i>	<i>CHF 1'288.00</i>
<i>Lohnbeitrag FAK Januar - Oktober 2018</i>	<i>CHF 2'448.85</i>
<i>VK</i>	<i>CHF 370.55</i>

<i>Früher in Rechnung gestellt</i>	<u>CHF -10'549.55</u>
<i>insgesamt ergeben sich Lohnbeiträge für den</i>	
<i>Jan. – Okt. 2018 in Höhe von</i>	CHF 5'932.00

*Dabei ist festzustellen, dass die ***** Anstalt im Jahr 2018 eine wesentlich höhere Lohnsumme ausrichtete, als diese ursprünglich gemeldet und den Akontorechnungen zu Grunde gelegt wurde. Auf dem Formular "Grundlage für Akontobeiträge 2018" meldete die ***** Anstalt am 09.01.2018 eine Reduktion der voraussichtlichen Lohnsumme für das Jahr 2018 von CHF 142'800.00 (Akontogrundlage 2017) auf CHF 90'000.00. Auf dieser Grundlage wurden die Akontobeiträge im Laufe des Jahres 2018 in Rechnung gestellt. Aufgrund der Lohndeklaration 2018 vom 20.11.2018 wurde dann jedoch festgestellt, dass im Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.10.2018 eine weit höhere Lohnsumme von CHF 128'888.00 ausgerichtet wurde. Dies hatte zur Folge, dass am 29.11.2018 (Rechnung 2018 0014) für das Jahr 2018 nochmals CHF 5'932.00 in Rechnung gestellt werden mussten. Auch diese Rechnung blieb bis heute unbeglichen.*

4. Der Vorstellungswerber konnte den Nachweis nicht erbringen, dass der Nichtbezahlung der Sozialversicherungsbeiträge an die Anstalten ein zielgerichtetes und konkretes Sanierungskonzept, welches auf die zeitnahe Begleichung sämtlicher Beitragsschulden ausgerichtet gewesen wäre, zugrunde gelegen hat.

[5. ...]

*6. Mit Schreiben vom 08.03.2019 wurde dem Vorstellungswerber die Möglichkeit eingeräumt, zu den Beitragsausständen der ***** Anstalt Stellung zu nehmen und allenfalls entlastende Unterlagen beizubringen. Von der eingeräumten Möglichkeit hat der Vorstellungswerber keinen Gebrauch gemacht.*

[7. und 8. ...]“.

3.2. In rechtlicher Hinsicht führten die Antragsgegnerinnen aus, die Liechtensteinische AHV-Gesetzgebung wie auch die Gesetzgebung zur Invalidenversicherung und zu den Familienzulagen entspreche im Wesentlichen der einschlägigen Gesetzgebung im Rezeptionsland Schweiz. Zur Beurteilung der Haftungsfrage nach Art 29 AHVG könne daher auf die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zum gleichlautenden Art 52 chAHVG abgestellt werden. Primär hafte der Arbeitgeber. Handle es sich dabei um eine juristische Person, könnten subsidiär die verantwortlichen Organe direkt und unmittelbar in Anspruch genommen werden. Da die ***** Anstalt als Arbeitgeberin aufgrund der Löschung aus dem Handelsregister nicht mehr für den Schaden aufkommen könne, könne der Anspruch gegen den Antragsteller persönlich geltend gemacht werden. Der Antragsteller habe die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften zumindest grob fahrlässig verletzt und die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt. Er hafte gemäss Art 29 AHVG für den der Höhe nach nicht bestrittenen Schadensbetrag von CHF 15'601.00.

4. Das Fürstliche Obergericht gab der gegen diese Entscheidung erhobenen Berufung des Antragstellers keine Folge.

4.1. Der Antragsteller sei, wie sich dies aus den Beilagen 11 und 14 des Anstaltsakts ergebe, mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 22.12.2020, 15 EU.2019.68-72, wegen der Vergehen nach Art 98 Abs 1 AHVG, Art 79

IV iVm Art 98 Abs 1 lit c AHVG, Art 93 ALVG iVm Art 98 Abs 1 lit c AHVG, Art 52 Abs 1 lit b FZG und Art 25 Abs 1 lit f BPVG rechtskräftig verurteilt worden. Diese Verurteilung decke sich bezüglich Zeitraum und Höhe der einzelnen ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge praktisch vollständig mit der Schadenersatzverfügung der Antragsgegnerinnen. Dass strafgerichtliche Erkenntnis indiziere grobe Fahrlässigkeit und sei überdies für das Obergericht bindend.

4.2. Dem vom Antragsteller in seiner Berufung erstatteten Neuvorbringen, die Lohndeklaration der ***** Anstalt vom 20.11.2018 über CHF 128'888.00 habe nicht den Tatsachen entsprochen, stünde die Beschränkung der Neuerungserlaubnis entgegen. Es sei weder ersichtlich noch substantiiert dargetan worden, weshalb dieser Einwand nicht schon in der Vorstellung des seinerzeit bereits anwaltlich vertretenen Antragstellers gegen die Schadenersatzverfügung der Antragsgegnerinnen erhoben worden sei. Vielmehr habe der Antragsteller die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge der ***** Anstalt für den Zeitraum Februar bis November 2018 ausdrücklich anerkannt und lediglich seine grobe Fahrlässigkeit bestritten. Er habe auch die Beitragsverfügung der Antragsgegnerinnen vom 29.11.2018 über den Restbetrag von CHF 5'932.00 unbekämpft gelassen. Die Löschung der ***** Anstalt sei erst am 22.01.2019 erfolgt. Die im Vorverfahren unterlassene Bestreitung könne im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden.

Davon abgesehen hätte der Antragsteller von sich aus Belege zu der von der ***** Anstalt 2018 tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme vorlegen können und müssen, statt einen pauschalen und damit untauglichen Beweisantrag auf Parteienvernehmung zu stellen. Jedenfalls habe für die vom Antragsteller eventualiter begehrte Kürzung der ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge von CHF 5'932.00 kein Anlass bestanden. Die diesbezüglich begehrte Ersatzfeststellung sei im Übrigen in rechtlicher Hinsicht insoweit nicht von Bedeutung, als es um die Frage der groben Fahrlässigkeit gemäss Art 29 Abs 1 AHVG gehe.

4.3. Auch mit seiner weiteren Beweisrüge gehe der Antragsteller fehl. Die Vorinstanz habe festgestellt, dass die ***** Anstalt anfangs 2018 eine Verringerung der Lohnsumme auf CHF 90'000.00 angekündigt gehabt habe, diese Lohnsumme im November 2018 dann aber mit CHF 128'888.00 deklariert habe. Der damals schon anwaltlich vertretene Antragsteller habe dies mit seiner Vorstellung vom 26.10.2019 gegen die Schadenersatzverfügung der Antragsgegnerinnen vom 18.04.2019 in keiner Weise bekämpft. Er könne daher mit seinem bloss behaupteten, aber nicht belegten „Novum“ aufgrund der im Berufungsverfahren geltenden beschränkten Neuerungserlaubnis und seiner mangelnden Prozessdiligenz nicht mehr gehört werden. Dies gelte auch für die nunmehr behaupteten „PR-Massnahmen und Aktionen“, von denen in der Vorstellung vom 26.10.2019 noch nicht die Rede gewesen sei. Der Antragsteller habe es auch unterlassen, ein substantielles Vorbringen zu erstatten. Ein pauschaler Beweisantrag auf Einvernahme

seiner Ehefrau als Zeugin genüge nicht, um sich exkulpieren zu können.

4.4. Unter Bedachtnahme auf den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt sei das – bestenfalls – passive Verhalten des Antragstellers als vormaliges Organ der ***** Anstalt zumindest als grob fahrlässig im Sinn des Art 29 Abs 1 AHVG zu qualifizieren. Die strafgerichtliche Verurteilung des Antragstellers wegen der – hier relevanten – Vergehen nach Art 98 Abs 1 AHVG sowie nach Art 79 IV und Art 93 ALVG (jeweils iVm Art 98 Abs 1 lit c AHVG) indiziere nicht nur ein qualifiziertes Verschulden im Sinn des Art 29 Abs 1 AHVG, sondern präjudiziere ein solches. Ausserdem habe der Antragsteller selbst im Rechtsmittelverfahren kein tragfähiges Sanierungskonzept im Sinn der Rechtsprechung darzustellen vermocht. Dieses Ergebnis gelte auch dann, wenn die Lohnsumme der ***** Anstalt für das Jahr 2018 tatsächlich auf CHF 90'000.00 verringert worden wäre, was aber vom Antragsteller nicht unter Beweis gestellt werden habe können.

5. Diese Entscheidung bekämpft der Antragsteller mit einer rechtzeitig erstatteten, auf die Rechtsmittelgründe der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützten Revision. Sie mündet in den Antrag, das bekämpfte Urteil des Fürstlichen Obergerichts dahingehend abzuändern, dass die Schadenersatzverfügung der Antragsgegnerinnen ersatzlos aufgehoben werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und

Zurückverweisungsantrag zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht gestellt.

Die Antragsgegnerinnen bestreiten in ihrer ebenfalls fristgerecht eingebrachten Revisionsbeantwortung das Vorliegen der geltend gemachten Rechtsmittelgründe und beantragen, der Revision keine Folge zu geben.

6. Der Antragsteller bringt in seiner Revision zusammengefasst und im Wesentlichen vor:

6.1. Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens

6.1.1. Das Obergericht habe den Unmittelbarkeitsgrundsatz verletzt. Es habe die Feststellungen ohne Durchführung einer Beweiswiederholung mit einem bislang lebensfremden Sachverhalt ergänzt, ohne dass der Antragsteller diesbezüglich eingebunden worden wäre. Dieses Vorgehen widerspreche den Vorgaben der ZPO und stelle eine wesentliche Mangelhaftigkeit dar, die sich auf die Entscheidung ausgewirkt habe.

6.1.2. Das Berufungsgericht sei auf die Tatsachenrüge des Antragstellers im Kern nicht eingegangen. Es habe damit argumentiert, dass er im Berufungsverfahren Neuerungen vorbringe, die er bei entsprechender Diligenz bereits im Vorstellungsverfahren vorbringen hätte müssen; auf seine Tatsachenrüge sei daher nicht einzugehen. Dies sei aber unrichtig, weil er im Berufungsverfahren keine Neuerungen vorgebracht habe.

Es liege auch eine Scheinbegründung vor, wenn das Berufungsgericht zur Verwerfung der Beweisrüge

ausführe, eine an die ***** Anstalt gerichtete Beitragsverfügung vom 29.11.2018 über einen Restbetrag von CHF 5'932.00 sei unbekämpft geblieben. Eine solche Beitragsverfügung sei im Verfahren vor den Antragsgegnerinnen zu keinem Zeitpunkt Thema gewesen. Nach dem Inhalt der Akten sei mit Beschluss vom 27.11.2018 der Konkursantrag der ***** Anstalt mangels Vermögens abgewiesen und die Löschung der Gesellschaft angeordnet worden. Daher hätte eine Verfügung der Antragsgegnerinnen vom 29.11.2018 wohl kaum noch rechtsverbindlich an die ***** Anstalt zugestellt werden können. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Antragsteller hätte gegen eine solche Verfügung als Verantwortlicher der ***** Anstalt Rechtsmittel erheben können und müssen, sei unrichtig.

Auch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, der Antragsteller hätte Belege zu der von der ***** Anstalt 2018 tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme vorlegen können und müssen, anstatt einen pauschalen und damit untauglichen Beweisantrag auf Parteien- und Zeugenvernehmung zu stellen, stellten eine Scheinbegründung dar. Vielmehr seien die von ihm gestellten Beweisanträge zulässig gewesen. Dem Berufungsgericht sei es nicht gestattet gewesen, diese Beweisanträge defacto auszublenden und nicht zu behandeln. Das Berufungsverfahren sei auffallend mangelhaft geblieben.

6.2. Unrichtige rechtliche Beurteilung

Die strafgerichtliche Verurteilung des Antragstellers hätte im bisherigen Verfahren nicht Eingang gefunden. Allfällige Massgaben dieses Urteils seien ohne Relevanz. Ebenfalls sei die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, die rechtskräftige Verurteilung des Antragstellers im Zusammenhang mit der Abführung von Beiträgen sei insoweit bindend, als daran anknüpfend ein grob fahrlässiges Verhalten zu unterstellen wäre, unrichtig. Für eine Verurteilung im Strafverfahren reiche bereits eine einfache Fahrlässigkeit aus, ein grob fahrlässiges Verhalten werde nicht vorausgesetzt. Für ein grob fahrlässiges Verhalten bestünden im Strafurteil auch keine Hinweise. Ein solches müsse hier eigenständig beurteilt werden.

Ein grob fahrlässiges Verhalten des Antragstellers könne aus den getroffenen Feststellungen in der Entscheidung der Antragsgegnerinnen nicht entnommen werden. Die Antragsgegnerinnen hätten nicht aufgezeigt, worin ein grob fahrlässiges Verhalten des Antragstellers liege. Sie hätten lediglich festgehalten, er habe nicht aufgezeigt, welche Massnahmen er zur Sanierung seines Unternehmens gesetzt hätte, weshalb er grob fahrlässig gehandelt habe. Dies sei einerseits unrichtig, wie im Rahmen der Tatsachenrüge aufgezeigt worden sei, andererseits stehe dies im Widerspruch zu den Akten der ***** Anstalt, wonach der Antragsteller sehr wohl Massnahmen gesetzt habe. Die Antragsgegnerinnen hätten selbst festgestellt, dass die ***** Anstalt Anfang des Jahres 2018 die Lohnsumme deutlich reduziert habe. Es sei jedenfalls unrichtig anzunehmen, dem Antragsteller sei es nicht

gelingen, sich frei zu beweisen, weshalb ihm aufgrund der Nichtabführung der Beiträge ein grob fahrlässiges Verhalten zu unterstellen wäre.

7. Die Antragsgegnerinnen setzen in ihrer Revisionsbeantwortung zusammengefasst auf folgende Gegenargumentation:

7.1. Zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens

7.1.1. Entgegen den Ausführungen des Antragstellers hätten die Antragsgegnerinnen bereits in ihrer Entscheidung vom 05.01.2021 auf das Strafverfahren und das Urteil des Obergerichts vom 24.06.2021, 15 EU.2019.68-47, verwiesen. Sie hätten angemerkt, dass die im Strafverfahren zu beurteilende Frage nach der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen keinen direkten Einfluss auf die Haftungsfrage gemäss Art 29 AHVG habe, dass aber eine vorsätzliche Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen gemäss Art 98 Abs 1 lit c AHVG auch eine Grobfahrlässigkeit im hier geführten Verfahren impliziere. Aus der Entscheidung der Antragsgegnerinnen gehe klar hervor, dass keine Feststellungen hinsichtlich des Strafverfahrens 15 EU.2019.68 getroffen worden seien. Nach Erlass der Vorstellungsentscheidung vom 05.01.2021 sei am 08.01.2021 der Urteilsvermerk des Landgerichts vom 22.12.2020, 15 EU.2019.68-72, eingelangt. Entsprechend dem Auftrag des Obergerichts vom 07.05.2021, die Akten innert vier Wochen vorzulegen, hätten die Antragsgegnerinnen auch die bis zum Ablauf dieser Frist eingelangten und zu den Akten genommenen Dokumente, nämlich den Urteilsvermerk des Landgerichts vom

22.12.2020 und die Rechtskraftbestätigung vom 20.05.2021, ohne entsprechendes Neuvorbringen übermittelt. Die zur Verfügung gestellten Akten seien nicht als neue Beweismittel anzusehen gewesen, mit denen der entscheidungswesentliche Sachverhalt erweitert hätte werden sollen. Das habe auch das Obergericht erkannt.

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz sei nicht verletzt worden. Das Obergericht sei nicht vom Tatsachensubstrat des "Ersturteils" abgewichen und habe auch keine weiteren Feststellungen getroffen. Es habe der Berufung des Antragstellers völlig unabhängig von der strafgerichtlichen Verurteilung zu 15 EU.2019.68 keine Folge gegeben. Der Antragsteller habe ein konkretes und zielgerichtetes Sanierungskonzept nicht nachweisen und sich damit nicht von der Haftung exkulpieren können.

7.1.2. Auch die weiters geltend gemachte Mangelhaftigkeit liege nicht vor. Entgegen der Ansicht des Antragstellers habe er im Berufungsverfahren insoweit eine Neuerung vorgetragen, als er behauptet habe, im Jahre 2018 nicht eine Lohnsumme von CHF 128'888.00, sondern eine solche von maximal CHF 90'000.00 ausgerichtet zu haben, wozu er neue Beweisaufnahmen beantragt und auch eine Ersatzfeststellung begehrt habe. Die Lohnsumme von CHF 128'888.00 sei von der Buchhaltungsfirma ***** auf dem offiziellen Formular der Antragsgegnerinnen am 20.11.2018 deklariert worden. Im weiteren Verlauf habe der Antragsteller die Beitragsvorschreibung vom 29.11.2018 erhalten, auf der die Lohnsumme von CHF 128'888.00 für 2018 aufgeführt gewesen sei. Auf die dem Antragsteller mit Schreiben vom

08.03.2019 eröffneten Möglichkeit, sich zu den Beitragsausständen und einer allfälligen persönlichen Haftung zu äussern, habe es keine Reaktion gegeben. In der gegen die Schadenersatzverfügung vom 18.04.2019 erhobenen Vorstellung habe der Antragsteller mit keinem Wort erwähnt, dass die nun hinlänglich bekannte Lohnsumme für das Jahr 2018 geringer ausgefallen sei als ursprünglich deklariert. Erstmals in seiner Berufung habe er die Höhe der effektiv ausgerichteten Lohnsumme im Jahre 2018 bestritten. Dabei habe er ohne jeden Beleg vorzuweisen behauptet, dass die Lohnsumme maximal CHF 90'000.00 betragen habe. Ein Neuvorbringen könne vom Berufungsgericht zurückgewiesen werden, wenn es von der Partei schuldhaft nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren erstattet worden sei. Dies sei hier der Fall.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers seien auch die Beitragsvorschreibung vom 29.11.2018 und die Lohndeklaration der ***** Anstalt Gegenstand der Feststellungen in der Schadenersatzverfügung vom 18.04.2020 und der Entscheidung der Antragsgegnerinnen vom 05.01.2021 gewesen. Dass dazu im vorinstanzlichen Verwaltungsverfahren keine eingehenden Ausführungen getätigt worden seien, sei allein der Tatsache geschuldet, dass der Antragsteller bis zur Erhebung der Berufung nie die Höhe der Lohnsumme bestritten habe, welche der ausstehenden Beitragsforderung und schliesslich der Schadenersatzforderung zugrunde gelegt worden sei. Das Obergericht habe sich allein deshalb veranlasst gesehen, diesen im Berufungsverfahren erstmals erhobenen Einwand auch inhaltlich zu entkräften, indem es auf die

rechtskräftige Beitragsverfügung abgestellt habe. Es sei rechtsmissbräuchlich, hier dem Obergericht einen Verfahrensmangel anlasten zu wollen.

Mit seinem Einwand, die Beitragsvorschreibung vom 29.11.2018 sei erst nach Abweisung des Konkursantrags und somit verspätet zugestellt worden, sei für seinen Standpunkt nichts zu gewinnen, weil es sich dabei nicht um eine rechtswirksam zuzustellende Verfügung, sondern um eine reine Mitteilung über die Höhe und Fälligkeit der Beitragsschuld gehandelt habe. Diese Mitteilung sei der ***** Anstalt überdies zu einem Zeitpunkt übermittelt worden, in dem kein Konkursverfahren eröffnet gewesen, der Konkursabweisungsbeschluss des Landgerichts noch nicht in Rechtskraft erwachsen und die Firma noch im Handelsregister geführt worden sei.

Auf die vom Antragsteller im Berufungsverfahren gestellten Beweisanträge (PV und ZV) sei das Berufungsgericht unter Hinweis auf die beschränkte Neuerungsverlaubnis zu Recht nicht eingegangen. Das Berufungsgericht habe auch nachvollziehbar aufgezeigt, dass von den (pauschal) angebotenen Beweisen angesichts der eindeutigen Aktenlage keine abweichenden Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären.

7.2. Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung

Aus den Erwägungen des Obergerichts gehe klar hervor, dass hier von einem mindestens grob fahrlässigen Verhalten des Antragstellers im Sinne des Art 29 AHVG auszugehen sei. Das Obergericht stütze sich dabei erkennbar nicht nur auf das rechtskräftige Strafurteil,

sondern habe darauf verwiesen, dass der Antragsteller auch im Rechtsmittelverfahren kein tragfähiges Sanierungskonzept im Sinn der höchstgerichtlichen Rechtsprechung dazunehmen könne. Dem Antragsteller werde zur Last gelegt, dass er den Betrieb bewusst auf Kosten der Sozialwerke weitergeführt habe, indem er trotz bereits bestehender Beitragsverschuldung weitere Lohnsummen an sich selbst und die Arbeitnehmer der ***** Anstalt ausgerichtet habe, ohne die gesetzlich geschuldeten Beiträge an die Anstalten abzuführen. Gerade deswegen sei er mit Urteil zu 15 EU.2019.68 wegen Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen rechtskräftig verurteilt worden. Der Verweis auf das Strafurteil sei gerechtfertigt. Unabhängig davon seien keine Vorkehrungen des Antragstellers in Form von Entlassungen, Lohnreduktionen, Umstrukturierung, Fremdfinanzierung etc erkennbar gewesen, die der Entwicklung anwachsender Beitragsausstände entgegensteuern sollten. Der Antragsteller habe nicht ansatzweise konkrete und zielgerichtete Sanierungsbemühungen ab Februar 2018 belegen können. Sein Verhalten müsse im Licht aller Umstände mindestens als grob fahrlässig bezeichnet werden.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers müsse für eine Verurteilung gemäss Art 98 Abs 1 lit c AHVG zumindest ein eventualvorsätzliches und nicht schon leicht fahrlässiges Verhalten bewiesen sein. Es müsse auch auf die Bindungswirkung strafrechtlicher Erkenntnisse im Zivilprozess hingewiesen werden, die sich auch auf die Urteilsbegründung erstreckte. Hier seien von den Anstalten

bereits alle entscheidungswesentlichen Feststellungen getroffen worden. Zusätzliche Feststellungen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Antragstellers seien nicht notwendig gewesen. Der Antragsteller habe sich nicht von der Haftung exkulpieren können, er hafte daher als ehemaliger Geschäftsführer der ***** Anstalt persönlich für den Schaden.

8. Die Revision ist zulässig (Art 93 Abs 1 AHVG iVm Art 78 Abs 1 IV und Art 58 Abs 1 FZG; § 471 Abs 3 Z 1 ZPO), sie ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

8.1. Prozessuales

Die „AHV-IV-FAK“-Anstalten bezeichnen einen Zusammenschluss von drei selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts. Dafür, dass die drei Anstalten gemeinsam eine eigene Rechtspersönlichkeit bilden bzw selbst eine Anstalt öffentlichen Rechts sind, besteht keine gesetzliche Grundlage. Vielmehr besteht eine formelle Streitgenossenschaft (§ 11 Z 2 ZPO). Die Parteibezeichnung „(Liechtensteinische) AHV-IV-FAK-Anstalten“ ist daher gemäss § 243 Abs 5 ZPO dahingehend zu berichtigen, dass alle drei Anstalten einzeln als parteifähige Gebilde anzuführen sind (LES 2019, 137; vgl auch *Zimmermann* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 8.30).

8.2. Zur Verfahrensrüge

8.2.1.a) Das Berufungsverfahren ist mangelhaft, wenn sich das Berufungsgericht mit einer Beweisrüge überhaupt nicht befasst bzw eine solche Rüge nicht ausreichend erörtert hat, sodass im Berufungsurteil dazu keine nachvollziehbaren Überlegungen festgehalten sind. Existieren solche Überlegungen, fällt es in den Bereich der irrevisiblen freien Beweiswürdigung, ob sie richtig oder falsch sind (*Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.17 mzN aus der Rsp; RIS-Justiz RS0043150).

8.2.1.b) Auch ein Mangel des Berufungsverfahrens muss für die Entscheidung wesentlich gewesen sein, indem er sich auf diese auswirken hätte können. Der Revisionswerber hat daher – sofern dies nicht offenkundig ist – die abstrakte Eignung darzutun und nachvollziehbar darzulegen, welche für ihn günstigen Verfahrensergebnisse zu erwarten gewesen wären, wenn der Verfahrensfehler nicht unterlaufen wäre (*Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.19; *Neumayr in Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom § 503 ZPO Rz 14; RIS-Justiz RS0116273; RS0043039).

8.2.2. Dem Antragsteller ist zuzustimmen, dass das Berufungsgericht den Unmittelbarkeitsgrundsatz verletzt und damit eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens entsteht, wenn dieses ohne Beweiswiederholung von den Feststellungen des Erstgerichts abgeht (RIS-Justiz RS0043461) oder ohne Beweiswiederholung Feststellungen aufgrund der in erster Instanz aufgenommen Beweise ergänzt (RIS-Justiz RS0043057). Letztlich kann hier die Frage offen bleiben,

ob das Berufungsgericht durch seine Ausführungen zur strafgerichtlichen Verurteilung des Antragstellers (Erw 3.1.3) die erstinstanzlichen Feststellungen unzulässig ergänzt hat. Es kommt nämlich hier auf den – rechtskräftig gewordenen – Schuldspruch des Antragstellers wegen der Vergehen nach Art 98 Abs 1 AHVG, Art 79 IVG und Art 93 ALVG je iVm Art 98 Abs 1 lit c AHVG zu 15 EU.2019.68 nicht an, weil der Antragsteller nach den erstgerichtlichen Feststellungen nicht unter Beweis stellen konnte, dass sein Verhalten gerechtfertigt war bzw ihn kein Verschulden trifft.

8.2.3.a) Im Berufungsverfahren besteht kein striktes Neuerungsverbot. Vielmehr können in einem gewissen Rahmen neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden (§§ 432 Abs 2, 437 Abs 3, 438 Abs 2, 452 Abs 2 ZPO). Ein Neuvorbringen ist durch das Obergericht dann zurückzuweisen, wenn es aufgrund eines Parteifehlers, insbesondere wegen unsorgfältiger Prozessführung oder Unachtsamkeit („mangelnde Prozessdiligenz“), nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren erstattet wurde (LES 2017, 3; LES 2016, 181; LES 2007, 302 uva).

8.2.3.b) Zutreffend stellte sich das Berufungsgericht auf den Standpunkt, dem in der Berufung des Antragstellers erstatteten Neuvorbringen, die Lohndecklaration der ***** Anstalt vom 20.11.2018 über CHF 128'888.00 habe nicht den Tatsachen entsprochen, stehe die Beschränkung der Neuerungserlaubnis entgegen. Der Antragsteller räumte in seiner Vorstellung gegen die Schadenersatzverfügung vom

18.04.2019 ein, dass die dort im Tatbestand als nicht gezahlt dargestellten Sozialversicherungsbeiträge korrekt wiedergegeben wurden. Damit anerkannte er auch die dort ausdrücklich angeführte Rechnung 2018-0014 über CHF 5'932.00 und die ihrer Berechnung zugrundeliegende Lohnsumme von CHF 128'888.00 der Höhe nach bzw stellte diese nicht ansatzweise in Frage (siehe Beilage 8). Zudem wurde ihm, wie festgestellt wurde, vor Erlass der Schadenersatzverfügung mit Schreiben vom 08.03.2019 die Möglichkeit eingeräumt, zu den Beitragsausständen der ***** Anstalt Stellung zu nehmen und allenfalls entlastende Unterlagen beizubringen. Von dieser Möglichkeit machte er keinen Gebrauch. Seine in der Revision erhobene Kritik, es liege eine Scheinbegründung vor, wenn das Berufungsgericht zur Verwerfung der Beweisrüge ausführe, die an die ***** Anstalt gerichtete Beitragsverfügung vom 29.11.2018 über CHF 5'932.00 sei unbekämpft geblieben, entbehrt damit jeder Grundlage. Im Übrigen konnte die Rechnung von 29.11.2018 ohne weiteres an die ***** Anstalt zugestellt werden, weil über die Anstalt kein Konkursverfahren eröffnet wurde und die Löschung erst am 22.01.2019 erfolgte.

In seiner Vorstellung gegen die Schadenersatzverfügung vom 18.04.2019 wendete sich der Antragsteller ausschliesslich gegen die Annahme der Antragsgegnerinnen, er habe grob fahrlässig gehandelt. Entgegen seiner Ansicht ist daher seine Behauptung im Berufungsverfahren, die Lohndeklaration der ***** Anstalt vom 20.11.2018 über CHF 128'888.00 habe nicht den Tatsachen entsprochen, ein Neuvorbringen, das das

Berufungsgericht samt den Beweisanträgen zurückweisen durfte, weil er es sorgfaltswidrig nicht bereits in erster Instanz erstattet hat.

Zusammengefasst liegen die behaupteten Mängel des Berufungsverfahrens nicht vor.

8.3. Zur Rechtsrüge

8.3.1. Die Art 27 ff AHVG regeln die Pflichten der Arbeitgeber beim Vollzug des AHVG. Nach Art 27 Abs 1 AHVG haben die Arbeitgeber beim Vollzug des AHVG in Bezug auf die Erfassung und die Abrechnung ihrer Arbeitnehmer mitzuwirken. Nach Art 27 Abs 2 AHVG haben sie von jedem Lohn den Beitrag des Arbeitnehmers abzuziehen und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch an die Anstalten zu überweisen. Nach Art 28 Abs 1 AHVG haben sie mit den Anstalten über die von ihnen von den Löhnen einbehaltenen und selbst geschuldeten Beiträge vierteljährlich abzurechnen. Verursacht ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung der Vorschriften einen Schaden, so hat er ihn nach Art 29 AHVG den Anstalten zu ersetzen (LES 2013, 94 = GE 2013, 171; FOGH vom 16.12.2020, SV.2019.26 Erw 8.3.1.).

8.3.2. Soweit der Antragsteller auch in der Rechtsrüge ausführt, dass die strafgerichtliche Verurteilung in das bisherige Verfahren nicht Eingang gefunden habe und das allfällige Massgaben dieses Urteils daher ohne Bedeutung seien, ist darauf zu verweisen, dass hier losgelöst vom Schuldspruch im Strafverfahren zu

15 EU.2019.68 ein qualifiziert schuldhaftes Verhalten des Antragstellers anzunehmen ist.

8.3.2.a) Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitgeber ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 119 II 443 E. 2a; FOGH vom 16.12.2020, SV.2019.26, Erw 8.3.3.a). Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfaltspflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher der Betreffende angehört, üblicherweise erwartet werden muss (BGE 112 V 159 E. 4; ZAK 1988 S 95 E. 5a). Es wird von einem objektivierten Verschuldensmassstab ausgegangen, dh die subjektive Entschuldbarkeit bzw persönliche Vorwerfbarkeit ist somit ebenso unbeachtlich wie die Gründe für die Annahme der Arbeitgeber- bzw Organfunktion (*Reichmuth*, Die Haftung des Arbeitgebers und seiner Organe nach Art 52 AHVG, S 129).

8.3.2.b) Die Nichtbezahlung der Sozialversicherungsbeiträge begründet grundsätzlich ein Verschulden des Arbeitgebers bzw seiner Organe. Wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen, entfällt eine Haftung. So kann es sein, dass es einem Arbeitgeber, der sich in schwieriger finanzieller Lage befindet, durch das Nichtbezahlen der Beiträge gelingt, die Existenz seiner Unternehmung zu retten. Ein solches Vorgehen lässt allerdings nur dann eine Haftung gemäss Art 29 AHVG (Art 52 chAHVG) entfallen, wenn

der Arbeitgeber im Zeitpunkt seiner Entscheidung aufgrund objektiver Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage damit rechnen durfte, dass er die Forderungen der Sozialversicherung innert kürzester Frist begleichen kann (BGE 108 V 188; ZAK 1992 S 248 E. 4b; *Groner*, Art 52 AHVG – Praxis und Zweck der Arbeitgeberhaftung, SZW 2006 S 81 ff; LES 2019, 160). Das vorübergehende Nichtbezahlen der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge muss sich entweder auf einen realistischen Sanierungsplan oder auf die Aussicht stützen, dass der Verkauf des Unternehmens zur Befriedigung der Sozialversicherungsforderungen führt. Es genügt für die business defense, wenn das Organ Massnahmen in die Wege geleitet hat, die aus der Sicht der damals geltenden Verhältnisse zur begründeten Erwartung führten, dass der Betrieb über die Runden gebracht werden kann. Das Organ muss zeigen, dass (etwa aufgrund neuer Produkte oder verbesserter Marktaussichten) in naher Zukunft mit einer sofortigen und nachhaltigen Besserung des Geschäftsgangs zu rechnen war (*Groner*, SZW 2006 S 81 [S 89]).

8.3.2.c) Allein fehlende finanzielle Mittel stellen somit keinen Rechtfertigungsgrund dar. Grundsätzlich ist es Sache des Arbeitgebers bzw seiner Organe, Gründe zu behaupten und zu belegen, wonach ihr Verhalten gerechtfertigt war bzw sie kein Verschulden trifft (Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen Art 52 AHVG Rn 35; Orell Füssli, Kommentar AHVG-IVG Art 52 AHVG Rn 13; BGer 9 C_369/2012 E. 7.2; BGer 9 C_535/2008 E. 5.1).

8.3.2.d) Die unter Punkt 4. getroffene Feststellung der Antragsgegnerinnen in ihrer Entscheidung vom 05.01.2021 ist unter Bedachtnahme auf die zugehörigen Ausführungen in der Beweiswürdigung (Punkt 3. der dortigen Entscheidungsgründe) dahingehend zu werten, dass ein konkretes und zielgerichtetes Sanierungskonzept des Antragstellers, das auf die zeitnahe Begleichung sämtlicher Beitragsschulden ausgerichtet gewesen wäre, nicht bestanden hat. Ohne ein solches Konzept konnte der Antragsteller aber nicht damit rechnen, dass die schwierige Phase vorübergeht und er die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge innert nützlicher Frist nachzahlen kann.

Wenn sich der Antragsteller in seiner Revision darauf beruft, dass die ***** Anstalt Anfang des Jahres 2018 die Lohnsumme ohnehin deutlich verringert habe, übersieht er, dass die Mitteilung, mit der die ***** Anstalt eine Verringerung der voraussichtlichen Lohnsumme für das Jahr 2018 von CHF 142'800.00 auf CHF 90'000.00 meldete, eine nachträgliche Korrektur erfahren musste, weil im Zeitraum vom 01.01. bis 30.10.2018 tatsächlich eine Lohnsumme von CHF 128'888.00 ausgerichtet wurde. Der Antragsteller geht insoweit nicht von den bindenden Feststellungen aus. Seine Rechtsrüge ist daher in diesem Punkt nicht gesetzmässig ausgeführt (*Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.40; RIS-Justiz RS0043312 [T 14]).

8.3.3. Zusammengefasst hat der Antragsteller seine Sorgfaltspflicht grob fahrlässig missachtet, indem er das ausser Acht gelassen hat, „was jedem verständigen

Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen“ (vgl BGE 108 V 199, 205). Die Vorinstanzen haben frei von Rechtsirrtum die Schadenersatzverpflichtung des Antragstellers bejaht. Seine Revision bleibt erfolglos.

9. Nach Art 95 und 90 Abs 1 AHVG iVm Art 78 Abs 2 IV und Art 51 Abs 2 FZG ist das Revisionsverfahren frei von Gebühren und Gerichtskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 06. Mai 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Beitragsvorschreibung, Schadenersatz, grobe
Fahrlässigkeit; formelle Streitgenossen,
Parteiberichtigung

Art 27 ff AHVG; § 11 Z 2 ZPO, § 243 Abs 5 ZPO

RECHTSSATZ:

Fortsetzung der Rechtsprechung zur groben Fahrlässigkeit bei Nichtbezahlung der Sozialversicherungsbeiträge (hier: kein konkreter und zielgerichteter Sanierungsplan, der auf die zeitnahe Begleichung sämtlicher Beitragsschulden ausgerichtet gewesen wäre)